NAUTISCH-TECHNISCHE FÖRDERRICHTLINIE

zur Förderung von

seemännischer und nautischer Aus- und Weiterbildung und

S.T.A.G.-Mitgliedsschiffen

im Sinne der S.T.A.G.-Satzung

Ausgabe		Änderungsgrund
Version	**Datum**	
1.0	Nov. 2015	Ersterstellung
2.0	Sept. 2016	Konkretisierung insbesondere der Schiffsförderung
2.1	März 2017	Förderung Sicherheitslehrgänge Priwall
2.2	Sept. 2019	Ergänzung Katalog Seminare; Zusammensetzung Ausschuss; Erhöhung Priwall-Zuschuss
2.3	Sept. 2026	Staffelung der Einzelförderung

Nautisch-technische Förderrichtlinie

INHALT

Nautisch-technische Förderrichtlinie 1
1 Vorbemerkung 3
2 Zweck der nautisch-technischen Förderung 3
3 Nautisch-technischer Förderausschuss 3
4 Fördermittel 4
5 Förderung von nautisch-technischen Lehrgängen 4
6 Förderung von Einzelpersonen 5
7 Förderung von S.T.A.G.-Mitgliedsschiffen 6
8 Rechenschaftsbericht 7
9 Änderungen der Förderrichtlinie 7

1 VORBEMERKUNG

Die nautisch-technische Förderrichtlinie basiert auf den Bestimmungen der Satzung der S.T.A.G., vornehmlich §2 Abs. 7 und der Förderrichtline zur Törnförderung, hier Nr. 11 - Sonderförderungen.

Sie regelt die Bezuschussung von seemännischer, nautischer und technischer Aus- und Weiterbildungen, von S.T.A.G.-Mitgliedsschiffen und weitere Förderungen im Rahmen des Sailtrainings und der Traditionsschifffahrt.

Die Durchführung der nautisch-technischen Förderrichtlinien obliegt dem nautisch-technischen Förderausschuss.

Sie tritt nach Ratsbeschluss mit Wirkung vom 14. September 2019 in Kraft.

2 ZWECK DER NAUTISCH-TECHNISCHEN FÖRDERUNG

Die nautisch-technische Förderung hat zum Ziel, die nautische und sicherheitsrelevante Ausbildung der Stammcrews der S.T.A.G.-Mitgliedsschiffe übergreifender zu gestalten, sowie zu fördern. Darüber hinaus ist der nautisch-technische Förderausschuss die zentrale Verwaltungsstelle für die Förderanträge der Betreibervereine.

Damit eine standardisierte Ausbildung aller Schiffe in Zukunft möglich ist und die Güte der Ausbildung nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Betreibervereine abhängt, bietet die S.T.A.G. mit der nautisch-technischen Förderung eine Möglichkeit für jedes Schiff und jeden Betreiberverein, das vorhandene Wissen der Crew zu erweitern sowie Erfahrungen mit den Stammcrews von anderen Sail Training-Schiffen auszutauschen.

Durch die Schiffsförderung sollen große finanzielle Hürden für Schiffe auf Grund von notwendigen Reparaturen oder Investitionen einfacher zu bewältigen sein, um das Sailtraining in Deutschland nachhaltig zu stärken und weiterleben lassen.

3 NAUTISCH-TECHNISCHER FÖRDERAUSSCHUSS

Der nautisch-technische Förderausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des nautisch-technischen Förderausschusses, den zwei Vertretern der Betreibervereine (Small Ships und Tall Ships) im Rat, sowie dem S.T.A.G.-Schatzmeister. Der Förderausschuss kann durch einen nautischen Berater ergänzt werden.

Während der Vorsitzende des nautisch-technischen Förderausschusses, die Vertreter der Betreibervereine und der Schatzmeister direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wird der nautische Berater nach Vorschlag des nautisch-technischen Förderausschusses unter Mitwirkung des Vorstandes vom Rat ernannt.

Der nautisch-technische Förderausschuss berät jeweils zum Ende eines Quartals über die eingegangenen Förderanträge. Bei Bedarf kann der Ausschuss öfter tagen. Es sind mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Ausschussmitglied notwendig, um einen Beschluss zu fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem nautisch-technischem Förderausschuss und dem Vorstand vorzulegen.

4 FÖRDERMITTEL

Der nautisch-technische Förderausschuss verfügt im Rahmen dieser Förderrichtlinie über die im Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung bereitgestellten Mittel.

Sollten die Mittel des Haushaltsplanes nicht ausreichen, kann auf Antrag des nautisch-technischen Förderausschusses der Rat über zusätzliche Mittel bestimmen. Kommt der Rat bis zur nächsten Ausschusssitzung nicht zusammen, kann der Vorstand über die zusätzlichen Mittel beschließen.

Sollten keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden, endet die Förderung im Haushaltsjahr mit der Auszahlung des letztmöglichen Förderbetrages. Maßgebend ist das Eingangsdatum der Anträge in der Geschäftsstelle.

5 FÖRDERUNG VON NAUTISCH-TECHNISCHEN LEHRGÄNGEN

Gefördert werden insbesondere Lehrgänge, die eine Relevanz für die Sicherheit der Stammcrew sowie der Trainees an Bord der Sailtrainingschiffe haben. Weiterhin werden Lehrgänge gefördert, die der seemännischen, nautischen und technischen Aus- und Weiterbildung von Besatzungsmitgliedern dienen.

Schiffsspezifische Sicherheitslehrgänge können durch die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Schiffen - auch aufgrund ihrer Bauart - nicht gefördert werden. Es können jedoch Dozenten für solche Lehrgänge vermittelt werden.

Aufgrund der Neigung der deutschen Behörden, die Ausbildung der Stammcrews an der Berufsschifffahrt zu orientieren, soll durch Zusammenarbeit der Betreibervereine die Ausbildung standardisiert werden und der Austausch zwischen den einzelnen Schiffen gewährleistet werden, um sicherheitstechnisch für die Zukunft vorbereitet zu sein.

Die Ausrichtung der Lehrgänge bleibt weiterhin in der Hand der Betreibervereine. Richtet ein Betreiberverein, der S.T.A.G.-Mitglied ist, einen Lehrgang aus und möchte diesen durch die S.T.A.G. gefördert haben, muss der Lehrgang gewisse Kriterien erfüllen (siehe Tabelle unten).

Ein solcher Lehrgang sollte für alle S.T.A.G.-Mitglieder geöffnet sein und muss mindestens ein Vierteljahr vor Lehrgangsbeginn der S.T.A.G. mitgeteilt werden. Der Lehrgang wird dann auf der Internetseite der S.T.A.G veröffentlicht und steht somit für alle Mitglieder zur Verfügung. Interessierte Mitglieder melden sich dann beim nautisch-technischen Förderausschuss und werden an den zuständigen Verantwortlichen des Lehrganges vermittelt.

Die S.T.A.G. übernimmt bei Erfüllung der Kriterien die Hälfte der anfallenden Kosten des Lehrganges. Die Maximalsumme der Förderung beträgt EUR 750,00. Diese Summe steht jedem Verein einmal jährlich zur Verfügung, begrenzt durch das Volumen des Fördertopfes.

Die Förderanträge werden chronologisch nach Eingangsdatum bearbeitet. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges. Die tatsächliche Durchführung des Lehrgangs ist vor Auszahlung der Förderung vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

Folgende Seminare gelten als förderungsfähige Lehrgänge. Die Liste ist nicht abschließend. Sie wird durch die Erfahrungen des nautisch-technischen Förderausschuss weiterentwickelt:

Geförderte Lehrgänge	**Nicht geförderte Lehrgänge**
Medizin an Bord	Alle schiffsbezogenen Lehrgänge
Sicherheit bei Arbeiten in der Höhe	z.B.: Geräteeinweisungen, Schiffsbetrieb, etc.
Navigationsschulungen	SBF See und Binnen
Wetterkunde	SKS
Verhalten gegenüber Trainees	
Segelmanöver (Theorie)	
Manövrieren von Schiffen und Yachten	
Basic Safety/ ISAF-Lehrgang	
Brandbekämpfung	
Tauwerksseminare	
SRC/LRC	
SSS/SHS	
Traditionsschifferschein	

6 FÖRDERUNG VON EINZELPERSONEN

Die Einzelpersonenförderung soll die finanziellen Hürden für Einzelpersonen, sich weiterzubilden, eindämmen und somit auch das Interesse der S.T.A.G.-Mitglieder am Sailtraining stärken. Dieses Angebot steht allen S.T.A.G.-Mitgliedern zur Verfügung und hat keine Altersbegrenzung.

Gefördert wird die Teilnahme von S.T.A.G.-Mitgliedern an Lehrgängen, die nach Nr. 5 dieser Förderrichtlinie (Förderung von nautisch-technischen Lehrgängen) förderungsfähig sind.

Die Förderung beträgt für Jugendliche, die zu Beginn des Lehrgangs das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. sich vor Vollendung des 31. Lebensjahres nachweislich noch in Ausbildung / im Studium befinden, 50% der Lehrgangskosten als Zuschuss.

Alle übrigen S.T.A.G.-Mitglieder erhalten ein Drittel der Lehrgangskosten als Zuschuss.

Der Förderhöchstsatz pro Person beträgt EUR 250,00 pro Kalenderjahr, begrenzt durch das Volumen des Fördertopfes. Diese Summe kann auf mehrere Lehrgänge verteilt werden.

Der Förderbetrag und der Förderhöchstbetrag wird nach Dauer der Mitgliedschaft wie folgt gestaffelt:

im ersten Jahr der Mitgliedschaft	1/3 der Förderung
im zweiten Jahr der Mitgliedschaft	2/3 der Förderung
ab dem dritten Jahr der Mitgliedschaft	Auszahlung des vollen Förderbetrages

Die Förderanträge werden chronologisch nach Eingangsdatum bearbeitet. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges. Die tatsächliche Teilnahme an dem Lehrgang sowie die Lehrgangskosten sind vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

Bei von der S.T.A.G. selbst durchgeführten Lehrgängen, wie z.B. das Tauwerksseminar und die Lehrgänge „Verlängerung der Gültigkeit nautischer Befähigungszeugnisse", wird der Zuschuss mit der Differenz zwischen den Lehrgangsgebühren für Nicht-S.T.A.G.-Mitglieder und S.T.A.G.-Mitglieder angenommen. Dieser Betrag wird auf den Förderhöchstsatz angerechnet.

Unabhängig obiger Regelungen werden die Schiffssicherheitslehrgänge in Anlehnung an STCW Basic Safety Light, wie sie z.B. in der Seemannsschule Lübeck/Travemünde-Priwall durchgeführt werden, mit EUR 190,00 pro S.T.A.G.-Mitglied und Lehrgang gefördert. Eine Anrechnung auf den Förderhöchstsatz entfällt. Auch diese Förderung unterfällt der Staffelung nach Dauer der Mitgliedschaft.

7 FÖRDERUNG VON S.T.A.G.-MITGLIEDSSCHIFFEN

Gefördert werden im Wesentlichen unvorhergesehene Reparaturen, die der Erhaltung des Schiffes dienen, und die Neuanschaffung sowie Instandhaltung von Bordmitteln zur Verbesserung der Sicherheit von Trainees und der Besatzung auf S.T.A.G.-Mitgliedsschiffen. Nicht gefördert werden Schiffsneubauten.

Die Neuanschaffung und Instandhaltung von Bordmitteln zur Verbesserung der Sicherheit von Trainees und der Besatzung auf S.T.A.G.-Mitgliedsschiffen wird mit höchstens 50% der nachgewiesenen Anschaffungskosten gefördert.

Die Förderung von unvorhergesehenen Reparaturen, die der Erhaltung des Schiffes dienen, wird in drei Bedarfsgruppen eingeteilt:

leicht: "normale" Instandhaltungen, die aber über die normalen Werftarbeiten hinausgehen (z.B. während der Werft werden weitere Schäden entdeckt, die im Werftplan nicht enthalten waren, aber dringend erforderlich sind)

mittel: Schäden nach einer Havarie o.ä.

schwer: für Schiff bzw. Betreiberverein existenzbedrohende Aufwendungen

Grundsätzlich nicht gefördert werden übliche Werftaufenthalte.

Die Maßnahme muss "außerordentlich", unvorhergesehen und ungeplant sein. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Im Zweifel ist vom Antragsteller ein sachverständiger Gutachter hinzuzuziehen, der die Notwendigkeit der Maßnahme bestimmt.

Die Maßnahme wird nur dann gefördert, wenn keine anderen Förderungen von dritter Seite gewährt werden (z.B. öffentliche Gelder etc.). Der Antragsteller hat hierzu eine Erklärung abzugeben.

Die Höchstförderung beträgt in der Bedarfsgruppe

leicht: 10% der nachgewiesenen Kosten, höchstens EUR 2.500,00

mittel: 25% der nachgewiesenen Kosten, höchstens EUR 7.500,00

schwer: 50% der nachgewiesenen Kosten, höchstens EUR 20.000,00

Die Förderung eines S.T.A.G.-Mitgliedsschiffes darf höchstens 20% der im Haushalt bereitgestellten Mittel betragen. Dies betrifft sowohl die Förderung unvorhergesehener Reparaturen, als auch die Förderung der Neuanschaffung und Instandhaltung von Bordmitteln.

In begründeten Einzelfällen kann von den hier genannten betragsmäßigen und prozentualen Beschränkungen abgewichen werden. Dies betrifft auch die weiter unten genannten Beschränkungen zur zeitlichen Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Diese Abweichung bedarf in jedem Fall eines Ratsbeschlusses.

Der Förderantrag kann formlos gestellt werden. Der Antrag muss eine Kostenaufstellung, eine Erläuterung zur Verhältnismäßigkeit der Kosten sowie eine Beschreibung der durchgeführten bzw. durchzuführenden Arbeiten bzw. Neuanschaffung enthalten und die Notwendigkeit dieser Arbeiten bzw. der Neuanschaffung darstellen.

Der nautisch-technische Förderausschuss berät über den Antrag und schlägt dem Vorstand bzw. dem Rat die Förderung dem Grunde und der Höhe nach vor. Bei der Bemessung der Förderung ist stets zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe in der Vergangenheit bereits Förderungen an das betreffende Schiff bewilligt und inwieweit Gegenleistungen (siehe unten) erbracht wurden. Schiffsförderungen bedürfen immer der Zustimmung des Rates bzw. des Vorstandes, wenn der Rat nicht bis zur nächsten Förderausschusssitzung tagt.

In der ersten Jahreshälfte dürfen höchstens 50% der im Haushalt bereitgestellten Mittel an S.T.A.G.-Mitgliedsschiffe ausgezahlt werden. Die restlichen 50% der Mittel können in der zweiten Jahreshälfte ausgeschüttet werden. Konnten in der ersten Jahreshälfte eingegangene Anträge aufgrund betragsmäßiger Beschränkungen nicht bis zur maximalen Höchstsumme gefördert werden, sind diese Anträge in die Förderung der zweiten Jahreshälfte einzubeziehen, soweit hierfür, nach Behandlung der neu eingegangenen Anträge, noch Mittel zur Verfügung stehen.

Erhält ein S.T.A.G.-Mitgliedsschiff eine Förderung, so erwartet die S.T.A.G. Gegenleistungen. Diese Gegenleistungen befinden sich nicht auf finanzieller Ebene, sondern auf ideeller. So können z.B. freie Törnplätze für jugendliche S.T.A.G.-Mitglieder zur Verfügung gestellt werden, um den Austausch zwischen den Schiffen zu verstärken. Vorschläge sind vom Antragsteller zu unterbreiten. Ergehen keine Vorschläge, so werden Vorschläge vom nautisch-technischen Förderausschuss gemacht.

8 RECHENSCHAFTSBERICHT

Der nautisch-technische Förderausschuss ist gegenüber dem Vorstand, dem Rat und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Besondere Umstände, die bei der Förderung berücksichtigt wurden, sind herauszustellen.

9 ÄNDERUNGEN DER FÖRDERRICHTLINIE

Diese nautisch-technische Förderrichtlinie kann bei Bedarf durch den Rat mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist von der Änderung in Kenntnis zu setzen.